

Satzung der Gemeinde Urspringen

über

die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Urspringen (Einbeziehungssatzung – „Nördlicher Ortsrand“)

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Urspringen folgende Satzung:

§ 1

Die Grundstücke mit den Flurnummern 44/4, 46 (nördliche Teilfläche), 46/2 und 36/6 (Teilfläche) der Gemarkung Urspringen werden in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Urspringen (§ 34 Abs. 1 BauGB) einbezogen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan vom 18.12.2018, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.


Der Grünordnungsplan mit Eingriffs- und Ausgleichsregelung und naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Landschaftsarchitekturbüros Leimeister, Marktheidenfeld vom 24.09.2018 wird Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Durchführung erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Urspringen, den 18.12.2018

GEMEINDE URSPRINGEN


Volker Hemrich
1. Bürgermeister



Begründung

Zur Einbeziehungssatzung der Gemeinde Urspringen für die Grundstücke Fl. Nrn. 44/4, 46 (nördliche Teilfläche), 46/2 und 36/6 (Teilfläche)

Die betroffenen Grundstücke befinden sich am südöstlichen Ortsrand von Urspringen und sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Dorfgebiet dargestellt.

Unmittelbar südöstlich grenzt die Schloßparkhalle mitsamt Parkplatz und an. In östlicher Richtung schließt sich das Wasserwerk und ein Spielplatz an. In westlicher Fortsetzung des Bereichs befindet sich die vorhandene Bebauung. Südlich befindet sich das Feuerwehrhaus der Gemeinde. Nordwestlich schließen sich Grünflächen, nördlich landwirtschaftliche Flächen an. Die einzubeziehenden Flächen sind durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches geprägt (Mischgebiet).

Aus ortsplanerischer Sicht wird das Ziel verfolgt, diese Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen um einen klaren Abschluss des Nördlichen Ortsrandes zu erreichen. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ermächtigt die Gemeinde, einzelne Außenbereichsgrundstücke als planerisch sinn- und maßvoll in den Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen. Die Bebauung der betroffenen Grundstücke würde dann den Nördlichen Ortsrand der Gemeinde Urspringen bilden.

Die Wasserversorgung erfolgt seitens des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Urspringer Gruppe. Die Abwasserentsorgung erfolgt im Mischsystem.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den gesamten Bereich die Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Urspringen für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Urspringer Gruppe“ gilt. Der Bereich befindet sich in der weiteren Schutzzone (Zone III).

Eine Umweltprüfung wird im vereinfachten Verfahren nicht durchgeführt (§13 Abs. 3 BauGB).

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird beachtet und angewendet. Der Grünordnungsplan mit Eingriffs- und Ausgleichsregelung und naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird Bestandteil dieser Satzung.

Urspringen, den 18.12.2018

GEMEINDE URSPRINGEN

Volker Hemrich
1. Bürgermeister





Einbeziehungssatzung

„Nördlicher Ortsrand“
 Fl.Nr. 44/4,
 46 (nördliche Teilfläche),
 46/2 und 36/6 (Teilfläche),
 Gemarkung Urspringen

Maßstab 1:1000

Legende:

----- Geltungsbereich

Urspringen, den 18.12.2018

Volker Hemrich
 1. Bürgermeister

